

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

alle Aufgabenträger der Allgemeinen Hilfe,
des Brand- und Katastrophenschutzes

über
Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Toni Hildebrandt

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313588

Telefax +49 (361) 57-1313134

Toni.Hildebrandt@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1010-24-2202/89-21-107053/2024

107053/2024

Erfurt, 30.07.2024

Neufassung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG - vom 2. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

wir können zurückblicken auf drei Jahre intensiver Gemeinschaftsarbeit und einen tiefen fachlichen Diskurs zu den Rechtsgrundlagen im Brand- und Katastrophenschutz. Das Ergebnis liegt nunmehr mit dem veröffentlichten Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. Juli 2024 vor.

Nun gilt es Danke zu sagen. Danke an alle Beteiligten. Ob die Mitglieder der Facharbeitsgruppen, die kommunalen Vertreter in den Regionalkonferenzen oder jede Person, die auch darüber hinaus eine Anregung zur Gesetzesnovellierung gab – die Liste der Mitwirkenden ist lang. Zu nennen sind hier aber auch die Abgeordneten des Thüringer Landtags, die es trotz der nur noch knapp bemessenen Restdauer der Legislaturperiode fraktionsübergreifend geschafft haben, den vorgelegten Gesetzentwurf zu beschließen.

Der Gesetzentwurf ist nach intensiver Facharbeit und frühzeitigem Austausch mit den Vertretern der Spitzenverbände und Interessenvertreter des Brand- und Katastrophenschutzes entstanden. Er basiert auf den Erfahrungen und Herausforderungen derjenigen, die täglich das ThürBKG anwenden. Auch das macht dieses Gesetz zu etwas Besonderem: Zum einen wurde mit der frühzeitigen Einbeziehung der Fachebene ein wesentlicher Baustein dafür gelegt, dass dies ein Gesetzentwurf „von der Basis für die Basis“ ist. Zum anderen konnte damit sichergestellt werden, dass der Gesetzentwurf im Anhörungsverfahren im Thüringer Landtag eine breite Zustimmung aller Regelungsbetroffenen erfahren hat. Die Besonderheiten sind auch in den fachli-



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

chen Neuerungen zu finden. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend und führt nur einige wichtige Neuregelungen auf:

Im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe:

- Aufnahme der Förderung des ehrenamtlichen Engagements zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem ThürBKG als Pflicht für alle Aufgabenträger (§ 2 Abs. 4),
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen der Digitalisierung zur Bewältigung ihrer Aufgaben nach dem ThürBKG als Pflicht für die Aufgabenträger (§ 2 Abs. 5),
- Nachschärfung der Formulierung zur Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach dem ThürBKG bei den Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- Nachschärfung der Aufgabe zur Koordinierung und Förderung der Brandschutzerziehung bei den Landkreisen (§§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Nr. 7) sowie Einführung eines pauschalen Förderbetrages des Landes für die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 30.000 € pro Jahr,
- Nachschärfung der Aufgabe zur Unterstützung der Gemeinden bei der Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach dem ThürBKG und Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung im Katastrophenschutz bei den Landkreisen (§§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Nr. 8),
- Nachschärfung der Aufgabe zur Förderung der psychosozialen Notfallversorgung – PSNV bei den Landkreisen (§§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Nr. 9),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Betreiben einer dezentralen technischen Servicestelle zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 4),
- Vorgabe zur Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes zur Beratung des örtlichen Einsatzleiters oder zur Übernahme der Einsatzleitung zwecks wirksamer Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren bei den Landkreisen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4),
- Aufnahme der Unterstützung der Brandschutzerziehung und Brand-schutzaufklärung als neue Aufgabe des Landes (§ 7 Abs. 1 Nr. 6),
- Aufnahme des Festlegens der Grundlagen der psychosozialen Notfallversorgung - PSNV als neue Aufgabe des Landes (§ 7 Abs. 1 Nr. 8),
- Überarbeitung und zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Aufstellung einer Feuerwehr (§§ 10 ff),
- Herabsetzung der Grenze zur Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr von 100.000 auf 60.000 Einwohner (§ 11 Abs. 1),
- Erhöhung der gesetzlichen Grundlage der Jugendfeuerwehrrpauschale von 25 auf 50 € und Erweiterung auf die Jugendverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen (§ 12 Abs. 4),

- Namensänderung von Ortsbrandmeister auf Gemeindebrandmeister (§ 18),
- Entflechtung des alten § 16 sowie klare Benennung der Führungskräfte und der notwendigen Qualifikationen beim Landkreis; stellv. KBI müssen zukünftig Beamte des gehobenen bzw. des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein (§ 20),
- Erarbeitung einer neuen Kostenbestimmung zur rechtssicheren Erhebung von Kosten für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren in bestimmten Fällen (§ 55),
- Aktualisierung der Regelungen über die TLFKS und Anpassung an die Inhalte des Projektes TLFKS 2.0 (§ 56),

Im Katastrophenschutz:

- Präzisierung der aufzustellenden Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen (§ 35),
- Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten von privaten Organisationen im Katastrophenschutz (§ 35 Abs. 5),
- Aufnahme der Errichtung von Auskunftsstellen bei den Katastrophenschutzbehörden im Bedarfsfall (§ 35 Abs. 7),
- Aufnahme einer Weisungsbefugnis der obersten Katastrophenschutzbehörde für den Fall der Übernahme der landesweiten Einsatzführung (§ 42 Abs. 1),
- Aufnahme einer Zuwendungsmöglichkeit für HiOrgs durch kommunale Aufgabenträger (§ 54),
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Gewährung von Jubiläumsprämien und Ehrenzeichen im Katastrophenschutz und Brandschutz, um zukünftig eine Harmonisierung der Regelungen sicherzustellen (§ 64),

Das neugefasste ThürBKG wird mit zwei Ausnahmen (die neue Förderpauschale für die Brandschutzziehung i. H. v. 30.000 € gilt bereits ab Verkündung des Gesetzes, die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte wird derzeit vom TLVwA vorbereitet; zudem tritt die Regelung des § 55 Abs. 6 Nr. 4 zur Entgeltforderung gegenüber den Leistungserbringern im Rettungsdienst erst zum 01.01.2026 in Kraft, damit die neue Rechtslage von den Leistungserbringern in die Kostenverhandlungen mit den Krankenkassen eingebracht werden können) zum 01.01.2025 in Kraft treten. Es ist ab-

zurückbar unter <https://innen.thueringen.de/staats-und-verwaltungsrecht/brandschutz>

und

<https://innen.thueringen.de/staats-und-verwaltungsrecht/zivile-verteidigung-katastrophenschutz-rettungswesen> .

Eine wesentliche Forderung aus der Praxis war, den Aufgabenträgern im Brand- und Katastrophenschutz auch Vollzugshinweise zu den jeweiligen Bestimmungen im ThürBKG zur Verfügung zu stellen. Daher bestand eine Hauptaufgabe in der durchgängigen Bearbeitung und Aktualisierung der Begründungen zu den gesetzlichen Regelungen. Unter den o. g. Fundstellen ist neben der gesetzlichen Regelung auch die Begründung zum Gesetz abrufbar, die als Auslegungshinweise für die Anwender zu verstehen ist.

Mit der Neufassung des ThürBKG ist ein erster Schritt zur Aktualisierung und Anpassung der Rechtsgrundlagen im Brand- und Katastrophenschutz geleistet worden. Nunmehr gilt es, die nachrangigen Rechtsverordnungen – zu nennen sind hier insbesondere die Kostenregelungen zum Vollzug des neuen § 55 sowie die Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung – zu überarbeiten. Auch hier werden die zur gesetzlichen Überarbeitung eingerichteten Arbeitsgruppen einen wichtigen Beitrag zur Beachtung der praxisgerechten Ausgestaltung leisten. Es wurde in den Arbeitsgruppen bereits begonnen, die Verordnungen, die aus der Ermächtigungsgrundlage im § 64 ThürBKG erwachsen, zu überarbeiten. Einerseits müssen die geänderten Gesetzesgrundlagen aus der Neufassung des ThürBKG entsprechend umgesetzt werden. Andererseits soll die Neuausrichtung und Modernisierung des Brandschutzrechts in der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung konsequent fortgeführt werden. Auch hier erhoffen wir uns eine breite Unterstützung der Basis.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dirk Behnisch

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt)

Mitgezeichnet durch:

Ekaterina Härtel
Thüringer Landesverwaltungsamt

Jörg Henze
Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Axel Kunze
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

Manuela Pursche
Thüringischer Landkreistag e. V.

Karsten Utterodt
Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.

Alexander Philipp
Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen

Jonas Weller
Die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren Thüringen

Renè M. Rimbach
Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt)